

RS OGH 1990/11/21 2Ob588/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

Norm

JN §104 Abs2 D

Rechtssatz

Haben die Streitteile ohne jede Einschränkung die Zuständigkeit eines Gerichtes für "etwaige Streitigkeiten" (aus dem von ihnen geschlossenen Kaufvertrag) vereinbart, so gestattet dies eine Einschränkung der getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung etwa auf Ansprüche auf Vertragserfüllung nicht. Der Wortlaut dieser Vereinbarung kann vielmehr nur dahin aufgefaßt werden, daß die Parteien alle Streitigkeiten im Auge hatten, die sich aus der Tatsache des Vertragsabschlusses ergeben (hier: Auf Nichterfüllung des Vertrages gestütztes Schadenersatzbegehren).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 588/90
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 2 Ob 588/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0046829

Dokumentnummer

JJR_19901121_OGH0002_0020OB00588_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at